



Reglement über die familien- ergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement)

vom 4. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit Gemeindeversammlung
- § 4 Zuständigkeit Gemeinderat

II. Betreuungsangebote

- § 5 Unterstützte Betreuungsangebote
- § 6 Rechtsanspruch
- § 7 Kooperationen
- § 8 Bewilligungs- und Meldepflicht
- § 9 Anforderungen, Qualität

III. Finanzierung

- § 10 Finanzierung / Beiträge der Gemeinde

IV. Schlussbestimmungen

- § 11 Rechtsmittel
- § 12 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 ¹⁾ und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ²⁾ sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ³⁾, erlässt das nachstehende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KBR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement legt den Rahmen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung für die Gemeinde Würenlos fest. Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen.

² Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bezweckt

- a) die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung;
- b) die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- c) die Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort;
- d) die Erhöhung der Steuereinnahmen und die Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen;
- e) die Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen;
- f) die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Ort der Betreuung.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes in der Gemeinde Würenlos.

§ 3

Zuständigkeit
Gemeinde-
versammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, des Elternbeitragsreglements sowie für die Genehmigung der notwendigen Mittel im Rahmen des Budgets.

¹⁾ SAR 815.300

²⁾ SAR 171.100

³⁾ SR 211.222.338

§ 4

Zuständigkeit
Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, insbesondere für

- die Entgegennahme von Meldungen und Gesuchen;
- die Prüfung von Bewilligungsgesuchen bewilligungspflichtiger Angebote;
- die regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen von Betreuungsangeboten;
- die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an private Institutionen;
- den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements sowie des Elternbeitragsreglements.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, geringfügige Änderungen am Kinderbetreuungsreglement und am Elternbeitragsreglement, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung stehen, vorzunehmen.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung von Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

II. Betreuungsangebote

§ 5

Unterstützte
Betreuungs-
angebote

¹ Die Gemeinde Würenlos unterstützt folgende Angebote familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

- a) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO ¹⁾;
- b) modulare Tagesstrukturen;
- c) gebundene Tagesstrukturen, sofern die Gemeinde Würenlos auch Schulgelder an die jeweilige Institution entrichtet;
- d) Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 PAVO ¹⁾, die einer vom Gemeinderat anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder vom Gemeinderat überprüft worden sind;
- e) schulergänzende Tagesstrukturen der Schule Würenlos (inkl. Mittagstisch)

1) SR 211.222.338

² Es erfüllen den Zweck des KiBeG und dieses Reglements nicht:

- a) Spielgruppen;
- b) nicht institutionelle Betreuung, wie Kinderhütendienste, Kindermädchen, Kinderfrauen und Babysitter.
- c) die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten im ersten und zweiten Grad;

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Sie kann durch den Gemeinderat erweitert werden.

³ Die Gemeinde Würenlos führt keine eigenen Kinderbetreuungsgebote. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt. Ausnahme bildet der Mittagstisch an der Schule Würenlos. Die Übernahme weiterer Angebote durch die Gemeinde Würenlos bleibt vorbehalten.

§ 6

Rechtsanspruch

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Im Vordergrund steht immer das Kindeswohl.

§ 7

Kooperationen

Bei Bedarf kann die Gemeinde Würenlos mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 8

Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Der Meldepflicht unterstehen alle familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote in Würenlos, welche regelmässig gegen Entgelt Kinder analog Art. 12 Abs. 1 PAVO ¹⁾ betreuen.

² Der Gemeinderat erteilt die Betriebsbewilligung für Betreuungsangebote in Würenlos gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO ¹⁾ und übt die Aufsicht darüber aus.

³ Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht bezüglich Betreuungsangeboten ausserhalb der Gemeinde Würenlos unterliegt der jeweiligen Standortgemeinde.

§ 9

Anforderungen, Qualität

¹ Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

² Der Gemeinderat kann weitere Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution resp. zur Qualität eines Angebots definieren.

¹⁾ SR 211.222.338

III. Finanzierung

§ 10

Finanzierung /
Beiträge der
Gemeinde

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Gemeinde Würenlos beteiligt sich auf Gesuch der Erziehungsberechtigten unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Gemeindebeiträge werden aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Anspruchsberechtigten jährlich berechnet. Die Details werden im Elternbeitragsreglement geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11

Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 4. Dezember 2018.

Würenlos, 4. Dezember 2018

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Anton Möckel

Der Gemeindegemeinderat:
Daniel Huggler